



Das Erbrecht der Lebensgefährten

Geschätzte Leser, Ihnen ist sicherlich bekannt, dass Sie im Rahmen einer letztwilligen Verfügung (z.B. Testament) zu Lebzeiten Regelungen darüber treffen können, wer zu welchen Teilen nach Ihrem Tod Ihr Vermögen erhalten soll. Für den Fall, dass eine solche letztwillige Verfügung nicht errichtet wurde, hat der Gesetzgeber Regelungen darüber getroffen, wer zu welchen Teilen Erbe werden soll. Man spricht in einem solchen Fall vom Eintritt der „gesetzlichen Erbfolge“. Die Regelungen über die

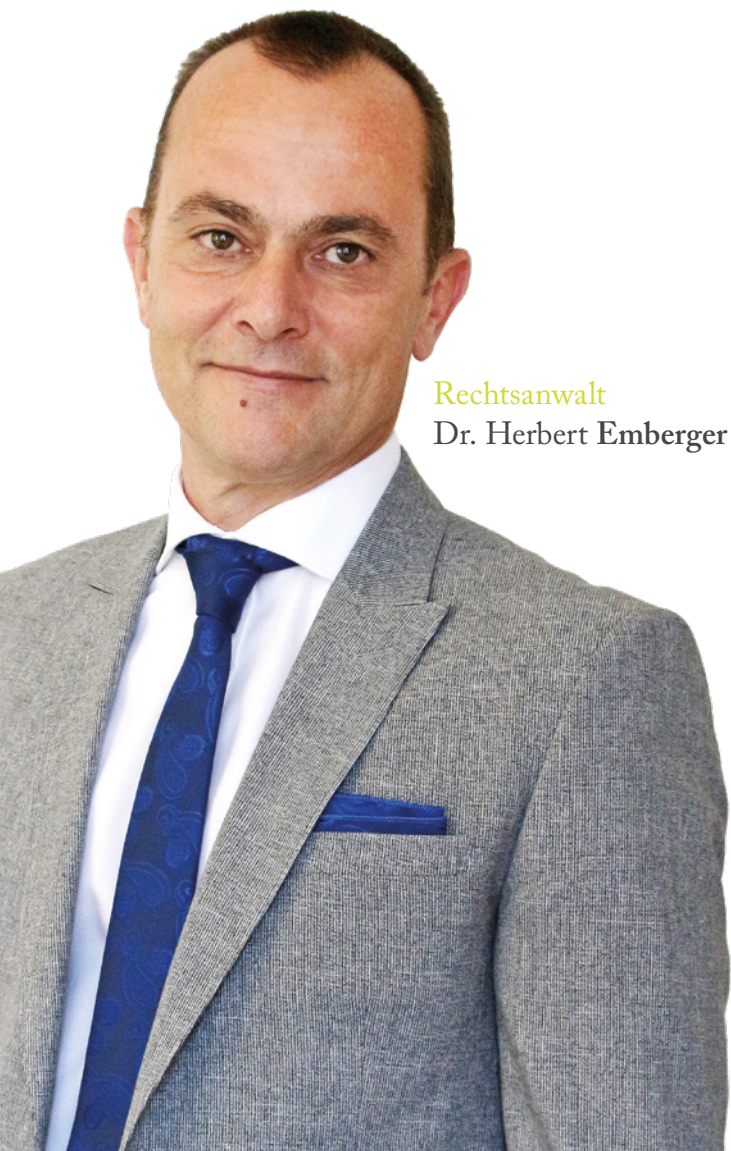
gesetzliche Erbfolge sahen immer schon vor, dass der Ehegatte (allenfalls neben anderen Erben) zum Erben wird. Seit einigen Jahren werden in der gesetzlichen Erbfolge auch eingetragene Partner berücksichtigt, diese sind im Erbrecht den Ehegatten gleichgestellt. Anders verhält es sich jedoch mit den Lebensgefährten.

Bis vor wenigen Jahren galten Lebensgefährten im erbrechtlichen Sinne als fremde Personen, wurden also weder im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge noch im Rahmen des Pflichtteilsrechts berücksichtigt. Dieser Umstand mag nach heutigem Verständnis und heutigen Lebensgewohnheiten schwer nachvollziehbar und nicht mehr zeitgemäß erscheinen. Jedenfalls kommt nunmehr seit einigen Jahren auch den Lebensgefährten ein außerordentliches Erbrecht zu. Wie der Begriff „außerordentlich“ erahnen lässt, sind jedoch Lebensgefährten nach wie vor den Ehegatten oder eingetragenen Partnern nicht gleichgestellt. Nur für den Fall, dass niemand vorrangig zum Erben berufen ist, kommen die Lebensgefährten zum

Zug. Das bedeutet, dass jeder gesetzliche Erbe – sei er auch mit dem Verstorbenen nur entfernt verwandt – oder jeder testamentarisch eingesetzte Erbe den Lebensgefährten vorgeht. Schon ein einziger gesetzlicher Erbe verhindert sohin die Erbfolge der Lebensgefährten. Sind andererseits solche vorrangigen Personen nicht vorhanden, erhalten die Lebensgefährten den gesamten Nachlass. Jedenfalls zu berücksichtigen ist, dass Lebensgefährten nie pflichtteilsberechtigt sind. Dies bedeutet eben, dass Lebensgefährten nichts aus dem Nachlassvermögen erhalten, wenn auch nur ein entfernt Verwandter gesetzlicher Erbe existiert.

Unter Lebensgefährten im erbrechtlichen Sinne versteht man verschiedene geschlechtliche oder gleichgeschlechtliche Personen, die in einer Gemeinschaft leben, welche inhaltlich im Wesentlichen der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft entspricht. Voraussetzung für das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährten ist es auch, dass der Lebensgefährte zumindest in den letzten 3 Jahren vor dem Tod des Verstorbenen mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Mit dieser Regelung soll auf einen „gefestigten Bestand und die Dauerhaftigkeit“ der Lebensgemeinschaft abgestellt werden.

Selbst wenn das außerordentliche Erbrecht der Lebensgefährten nicht



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Das Erbrecht der Lebensgefährten

zum Tragen kommt, so erfahren die Lebensgefährten doch ein gewisses Maß an Absicherung. Den Lebensgefährten kommt nämlich das Recht zu, für die Dauer eines Jahres ab dem Tod des Verstorbenen in der zuvor mit dem verstorbenen Lebensgefährten gemeinsam bewohn-

ten Wohnung weiter zu wohnen. Voraussetzung ist auch in diesem Fall, dass vor dem Tod zumindest für 3 Jahre im gemeinsamen Haushalt gelebt wurde.

Wenngleich die erbrechtliche Stellung der Lebensgefährten eine

gewisse Besserung erfuhr, sind Lebensgefährten nach wie vor erbrechtlich wenig abgesichert! Entsprechende Vorkehrungen sind daher jedenfalls überlegungswert. Selbstverständlich stehe ich zu diesem Thema gerne für Sie mit Rat und Tat zur Verfügung!

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.
Anmeldung: T 03452 82582



**§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at